

ALLGEMEINE LEISTUNGSBEDINGUNGEN

gültig ab 04/2026

§ 1 Allgemeine Bedingungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend Leistungen), die die Ferrum Edelstahlhärterei GmbH – nachstehend auch Auftragnehmer – für den Auftraggeber erbringt, sofern der Auftraggeber Unternehmer ist. Das gilt auch für alle künftigen Geschäfte der vorstehenden Art, auch wenn diese Bedingungen im Einzelfall nicht besonders in Bezug genommen werden.

Abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.2 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere auch der Nacherfüllungsort, ist unser Firmensitz. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand der Ort der Niederlassung des Auftragnehmers. Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, wenn der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (einheitliches UN-Kaufrecht, CISG) wird ausgeschlossen, ebenso solche Normen, die auf fremde Rechtsordnungen verweisen.

1.3 Angebote

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Alle eingehenden Aufträge werden, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind, nur zu diesen Leistungsbedingungen ausgeführt. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

1.4 Preisstellung

Die Preise verstehen sich in EURO, INCOTERM® 2020 Ab Werk (EXW Augustdorf), zuzüglich Umsatzsteuer, Zoll, Abgaben und Kosten für etwaige Verpackung und Versand zuzüglich etwaiger weiterer Kosten für Transportversicherungen.

Treten nach vier Monaten ab Vertragsabschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

1.5 Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu zahlen. Zahlungszielvereinbarungen gelten nur für den jeweils bestätigten Auftrag.

Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung – gleich aus welchem Rechtsgrund – in Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt, werden alle offenstehenden Forderungen sofort fällig, auch wenn im Einzelfall längere Zahlungsziele vereinbart sind. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 %, mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses zu verlangen. Übersteigt der Zinssatz gemäß Satz 1 den gesetzlichen Zinssatz, steht dem Auftraggeber der Nachweis frei, dass ein Verzugschaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Verzugschadens vorbehalten.

Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung oder das Zurückbehaltungsrecht beruhen auf demselben Rechtsverhältnis oder § 320 BGB oder die Ansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

1.6 Pfandrecht

Der Auftragnehmer hat für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ein Pfandrecht an den Werkstücken des Auftraggebers gemäß §§ 1204 ff. BGB, sobald sie zur weiteren Behandlung an den Auftragnehmer übergeben werden.

1.7 Urheberrechte

An Abbildungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheber- und sonstige Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden.

§ 2

Ausführungs- und Lieferungsbedingungen

2.1a Angaben des Auftraggebers

Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder ein Lieferschein beigelegt werden, der folgende Mindestangaben enthält:

- a. Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht, Wert der Teile und Art der Verpackung;
- b. Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung in Anlehnung an den aktuellen Stahlschlüssel oder den Daten der Stahlhersteller)
- c. die gewünschte Wärmebehandlung (in Anlehnung an die DIN-Normen 17022 Teil 1 – 5, 17023 und DIN EN ISO-Norm 4885, sowie die DIN EN ISO-Norm 683), und ergänzende Informationen insbesondere
 1. bei Einsatzstählen entweder die verlangte Aufkohlungstiefe mit Grenzkohlenstoffgehalt oder die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte (z.B. CHD 550 HV1 = 0,2 - 0,4 mm, Oberflächenhärte = mind. 700 HV5);
 2. bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit. Für die Ermittlung derselben ist, wenn nicht anders vereinbart, die Kugeldruckprüfung nach Brinell an der Oberfläche maßgebend;
 3. bei Kaltarbeits-, Warmarbeits- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers;
 4. bei Nitrierstählen die gewünschte Nitrierhärte (NHD);
 5. bei Salzbadnitrocarburieren und Gas-Kurzzeit-Nitrierungen entweder die Behandlungsdauer, die gewünschte Stärke der Verbindungsschicht (CLT) oder die Nitrierhärte (NHD)
 6. bei Randschichtverfahren (Flamm-, Induktiv- oder Laserhärten) gewünschte Härte (HV oder HRC) und Härtetiefe (SHD) je nach Schichtdicke und Geometrie des zu behandelnden Bauteils
 7. Sofern der Wärmebehandlung keine vorherige Messung der Einhärtetiefe an einem Probeteil (Schliff) bestellt, durchgeführt und freigegeben wurde, erfolgen Angaben zu SHD, NHD, CHD, CLT und vergleichbaren Randschichtkennwerten ausschließlich auf Basis von Erfahrungs- und Prozesswerten. Ein nachträglich ermittelter Wert durch einen Schliff kann daher von den ursprünglich bestellten Angaben abweichen, da diese vor der Serienhärtung nicht messtechnisch verifiziert wurden. Der nachträglich ermittelte Wert stellt keine zugesicherte Eigenschaft der bereits gehärteten Bauteile dar.
- d. Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast anhand der aktuellen Normen DIN 30902, DIN EN 10204, DIN ISO 15787 und den DIN EN ISO-Normen 6506, 6507, 6508, 16859, 18203, 18265 und 50159
- e. Einhärtetiefen, Härteangaben und Prüfungen - Referenzwertcharakter von Tiefenangaben

Angaben zu Einhärtetiefen und Randschichtkennwerten wie NHD, CHD, SHD, CLT sowie vergleichbaren Härtekennwerten stellen - sofern nicht ausdrücklich schriftlich als geprüft vereinbart - ausschließlich Referenzwerte dar. Diese Werte ergeben sich aus erfahrungsbasierten Prozessparametern und gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften.

1. Messbarkeit von Einhärtetiefen

Die Bestimmung von Einhärtetiefen (z.B. SHD, CHD, NHD, CLT) ist ausschließlich durch zerstörende Prüfverfahren (metallographischer Schliff) möglich. Eine zerstörungsfreie, prozessbegleitende oder nachträgliche exakte Bestimmung an Serienbauteilen ist technisch nicht möglich.

2. Tiefennachweise und Prüfungen

Ein Tiefennachweis (z. B. Schliffbild, Prüfprotokoll, Härteverlaufdiagramm) wird nur dann erstellt, wenn dieser bei Auftragserteilung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Nachträglich angeforderte Tiefennachweise können sich ausschließlich auf neu hergestellte Prüfstücke beziehen und nicht rückwirkend auf bereits gefertigte Serienbauteile.

3. Serienfertigung ohne Vorabprüfung

Erfolgt die Serienfertigung ohne vorherige Durchführung und Freigabe eines Schliffes oder Referenzbauteils, erfolgt die Ausführung auf Risiko des Auftraggebers. Prozessbedingte Abweichungen der Einhärtetiefe im üblichen Fertigungsbereich stellen keinen Mangel dar.

Das zu behandelnde Material ist in einem sauberen Zustand, frei von Spänen und Schleifstaub, emulsion-, öl- und fettfrei sowie trocken, hier insbesondere in Hohlkörpern, anzuliefern. Ein möglicher Mehraufwand wird in Rechnung gestellt.

Aufgrund von technisch bedingten Toleranzen bei Mess- und Prüfmitteln und den unterschiedlichen Legierungsbestandteilen eines jeweiligen Materials, sind gewisse Toleranzen bei Härteprüfungen zu berücksichtigen und durch den Kunden zu akzeptieren. Daher ist bei der Beauftragung einer Dienstleistung, seitens des Auftraggebers, ein ausreichender Toleranzbereich anzugeben. (Beispiel bei Härteprüfungen nach Rockwell: Zielwert + Toleranz + / - 4 HRC oder Einsatzhärte tiefe Zielwert + / - 0,4 mm CHD).

Sollte die Angabe eines Toleranzbereiches, seitens des Auftraggebers fehlen und ist kein oder nur ein fester Wert angegeben, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Toleranzbereich, wie zuvor beschrieben, anhand seiner Erfahrung und in Anlehnung an die aktuell gültigen Normen (siehe dazu auch Punkt II 1a Unterpunkt d) einen Toleranzbereich selbst festzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass der Eigenspannungszustand im Werkzeug, unterschiedliche Legierungsbestandteile innerhalb der Materialspezifikation sowie unterschiedliche Schmelzzustände die Behandlung, insbesondere die Verzugs- und Rissfreiheit sowie spezifikationsgerechte Einhärtetiefe und Durchhärtung, negativ beeinflussen können.

Bei geforderten partiellen Behandlungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen behandelt werden müssen bzw. nicht behandelt werden dürfen. Dem Auftraggeber ist weiterhin bewusst, dass die Anwendung von Isoliermitteln oder -pasten zur Vermeidung von Aufkohlung oder Nitrierung keine Verbesserung hervorbringen muss, sondern lediglich die Möglichkeit besteht.

Bei Verfahren wie Nitrieren, Einsatzhärten oder vergleichbaren thermochemischen Behandlungen können Bauteilbereiche (z. B. Passflächen, Dichtflächen, Gewinde oder Sacklochbohrungen) auf Wunsch des Auftraggebers durch Abdeckungen oder Isolierpasten vor der Randschichtbehandlung geschützt werden.

Die Entfernung von Abdeck- oder Isoliermitteln nach der Wärmebehandlung erfolgt nur bei ausdrücklicher Beauftragung durch den Auftraggeber. Ohne entsprechende Vereinbarung verbleiben Rückstände von Isoliermitteln am Bauteil und stellen keinen Mangel dar.

Wird die Entfernung von Isoliermitteln beauftragt, erfolgt diese in der Regel durch geeignete Reinigungs- oder Strahlverfahren. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere bei Gewinden, Sacklochbohrungen und schwer zugänglichen Geometrien eine vollständige Entfernung technisch nicht in allen Fällen möglich ist.

Auch diese stellen keinen Mangel dar, sofern keine vollständige Reinbarkeit ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde. Die Funktionsrelevanz und vollständige Entfernung der Isolierpaste Bedarf ggf. einer Nacharbeit des Auftraggebers und liegt in dessen Verantwortung,

Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken.

Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, ist durch den Auftraggeber besonders hinzuweisen.

Der Auftragnehmer prüft die Angaben des Auftraggebers im Rahmen seiner Kenntnisse auf Inhalt und Vollständigkeit. Bei berechtigten Zweifeln an einer erfolgreichen Wärmebehandlung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber.

Als Hilfestellung empfiehlt sich die Nutzung der aktuellen „Bestellvorlage“ im Downloadbereich auf unserer Internetseite

www.ferrum-edelstahlhaerterei.de.

2.1b Besondere Verantwortung des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung insbesondere die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gemäß Ziffer II.1a und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Wärmebehandlungsvorschrift. Der Auftraggeber hat insbesondere die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen und Maßnahmen vorzunehmen.

Der Auftraggeber trägt weiterhin insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck die Verantwortung für sachgemäße Konstruktion unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften, Auswahl des Werkstoffes und der erforderlichen Prüfverfahren, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Liefervorschriften und der uns übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen sowie für die Ausführung der beigestellten Fertigungseinrichtungen.

Dies gilt auch dann, wenn Änderungen vom Auftragnehmer vorgeschlagen werden, die die Billigung des Auftraggebers finden. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass aufgrund seiner Angaben, Anforderungen und/oder Vorgaben Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Vor der Beauftragung einer Behandlung von sicherheitsrelevanter Bauteile (z.B. Serienteile für die Automobilindustrie oder Bauteilen für die Luft- und Raumfahrt) ist der Auftraggeber verpflichtet, im Vorfeld unaufgefordert die Bedeutung der zu behandelnden Bauteile schriftlich anzuzeigen und eine Freigabe, auf Basis einer zuvor mit dem Auftragnehmer durchgeführten Probebehandlung, mit gegenseitig unterschriebenem Erstmusterprüfbericht und einer gemeinsam erarbeiteten detaillierten Prozess- bzw. Verfahrensanweisung, zu erteilen.

2.1c Besondere Bedingungen für Richtarbeiten des Auftragnehmers

Ist Gegenstand der Leistungspflichten des Auftragnehmers, dass Richtarbeiten von Materialien, gleich ob gehärtet oder nicht, durchgeführt werden, ist dem Auftraggeber bewusst, dass produktionsprozessbedingt Schäden am Material, wie z.B. Bruch, und/oder Werkzeugen eintreten können. Alleine aus dem Auftreten von Schäden (wie z.B. einem Bruch des Materials) kann damit nicht auf mangelhafte Leistungen des Auftragnehmers geschlossen werden.

2.2 Lieferung und -zeit

Zu behandelnde Materialien sind in heilen, dem Material und Gewicht entsprechenden, sauberen genormten Transport- und Lagermittel (z.B. Schäferkiste, Europalette) anzuliefern. Ab einem Gewicht von 20 KG ist eine genormte Europalette zu verwenden. Die Lieferzeit beginnt, sobald die Vertragsparteien Auftragsklarstellung herbeigeführt haben und der Auftraggeber seine Pflichten, insbesondere nach Ziffer II.1a, erfüllt hat.

Lieferzeiten und -termine gelten aus verfahrenstechnischen Gründen nur als annähernd. Fixgeschäfte müssen ausdrücklich vereinbart werden.

Lieferzeiten und -termine verlängern sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die der Auftragnehmer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbare Sorgfalt nicht abwenden konnte. Als unvorhersehbare Hindernisse gelten eventuelle, zunächst nicht erkennbare Mehrfachbehandlungen, unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen im eigenen Betrieb, die z.B. durch Streik, Aussperrung, Unfälle, Transportschwierigkeiten, Mangel an Betriebsstoffen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung sowie durch Betriebsstörungen im Betrieb der Zulieferer verursacht werden. Den Nachweis hierfür hat der Auftragnehmer zu führen.

Kann der Auftragnehmer absehen, dass er die Lieferzeit nicht einhalten kann, wird er den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen und einen neuen möglichen Liefertermin nennen.

Ordnungsgemäße Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

Über Lieferverzögerungen, auch aufgrund unverschuldeter nicht rechtzeitiger oder ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich. Der Auftraggeber kann im Falle des Verzuges des Auftragnehmers nur insoweit Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, als Ziffer II. 6 dies vorsieht.

Die Lieferung erfolgt gem. Incoterm 2020 EXW/ab Werk (Augustdorf). Als Liefertag gilt daher der Tag der Meldung der Versandbereitschaft.

2.3 Gefahrenübergang

Das vom Auftragnehmer zu behandelnde Gut ist vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung gem. Incoterm EXW (Augustdorf) abzuholen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der vom Auftraggeber gelieferten Ware verbleibt auch in der Zwischenzeit beim Auftraggeber. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer den Transport (gleich ob es sich um den Transport vom oder zum Auftraggeber handelt) organisiert oder selbst übernimmt. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer II.6.

2.4 Wareneingangsprüfung

Der Auftraggeber hat die Ware gem. § 377 HGB zu prüfen.

2.5 Sachmängel

Die gewünschte Wärmebehandlung wird nach Auftragserteilung aufgrund der Angaben gemäß Ziffer II.1a als Dienstleistung durchgeführt.

Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit u.ä., wird insbesondere wegen möglicher unterschiedlicher Härtebarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen evtl. erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben.

2.6 Haftung

Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) haftet der Auftragnehmer auf Schadensersatz, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden, wenn nachstehend nichts anderes geregelt ist. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, ferner solche, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Dem Auftraggeber stehen Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt in gesetzlicher Höhe zu, wenn diese durch den Auftragnehmer, einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht sind und auf

- einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
- einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder
- zwingenden gesetzlichen Vorschriften zur Haftung (bspw. dem Produkthaftungsgesetz oder Datenschutzrecht) oder
- der Verletzung einer Pflicht aus einem übernommenen Beschaffungsrisiko oder einer übernommenen Garantie beruhen.

Weitere Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.

2.7 Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers

a. Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Sachmängeln verjähren in einem Jahr es sei denn,

1. bei der vom Auftragnehmer gelieferten Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder
2. der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder beruht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder
3. es handelt sich um Ansprüche, die auf einer/einem vom Auftragnehmer übernommenen Garantie oder Beschaffungsrisiko beruhen oder
4. es handelt sich um Schadenersatzansprüche oder
5. es handelt sich um Ansprüche gem. § 445a BGB.

In den Fällen (1) bis (4) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Im Fall (5) gelten ebenfalls die gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB ist (insbesondere: Letztbesteller kauft als Verbraucher von einem Unternehmer eine Sache); andernfalls (also ohne Beteiligung eines Verbrauchers als Letztbesteller) beträgt die Verjährungsfrist 14 Monate.

Es bleibt bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Hemmung, Ablaufhemmung und über den Beginn und Neubeginn der Verjährung.

- b. Für Rechtsmängel gelten lit. a) bis c) dieser Ziffer entsprechend.

2.8 Partnerschafts-Klausel

Bei allen Ersatzleistungen, insbesondere bei der Höhe des Schadenersatzes, sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindungen, sowie der Wert der Wärmebehandlungsleistungen angemessen zu berücksichtigen.

2.9 Höhere Gewalt und Pandemie

Unbeschadet unserer sonstigen Rechte bei höherer Gewalt gilt:

Bei Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstofferschöpfung oder von dem Auftragnehmer nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, auch bei Zulieferanten des Auftragnehmers, verlängert sich die Lieferzeit mindestens um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung, soweit die Störung auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss ist. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mit.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben auch das Recht, bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstofferschöpfung oder vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Betriebsstörungen oder für den Fall, dass der Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden von seinen Vorlieferanten nicht beliefert wird, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Etwaige erbrachte Leistungen sind im Falle eines Rücktritts unverzüglich zu erstatten. Derjenige Vertragspartner, der beabsichtigt, nach vorstehenden Regelungen vom Vertrag zurückzutreten hat dies mit einer Frist von zwei Wochen anzukündigen. Von dauernden Betriebsstörungen im vorstehenden Sinne kann ausgegangen werden, wenn die Störung länger als fünf Wochen dauert.

Als höhere Gewalt im Sinne dieser Regelung gilt jedenfalls ein außerhalb des Einflussvermögens des Auftragnehmers liegendes Ereignis, dessen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen durch den Auftragnehmer nicht verhindert werden kann, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Epidemien und Pandemien (bspw. die CoVid-19-Auswirkungen). Dies gilt auch bzgl. solcher Auswirkungen über unsere Subunternehmer.

§ 3

Salvatorische Klausel / Nichtigkeitsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Leistungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In einem solchen Fall erklären sich die Parteien bereit, an einer Neuregelung gemeinsam mitzuwirken, die dem verfolgten Regelungszweck entspricht.